

## **Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul zur Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten (Ehrenbürgerschaftssatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. in GVBl. 2003, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18.10.2012 (GVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Vorbemerkung**

Alle personengebundenen Funktionen und Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 1 – Formen der Ehrung**

- (1) Die Große Kreisstadt Radebeul kann folgende Ehrentitel verleihen:
  - das Ehrenbürgerrecht (Ehrenbürgerschaft) und
  - die Ehrenmedaille.
- (2) Ziel der Verleihung ist es, allen Bürgern der Großen Kreisstadt Radebeul, vor allem auch der jungen Generation, Vorbilder bei der Verwirklichung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Entwicklung und Gestaltung der Großen Kreisstadt Radebeul zu vermitteln.

### **§ 2 – Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Großen Kreisstadt Radebeul.
- (2) Mit dem Ehrentitel des Ehrenbürgerrechts können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Großen Kreisstadt Radebeul in herausragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen der Großen Kreisstadt Radebeul in besonderem Maße gemehrt haben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Privilegien sind damit jedoch nicht verbunden. Es wird an lebende Personen verliehen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Überreichung der Ehrengaben. Dies ist zum einen ein vom Oberbürgermeister gesiegelter und unterschriebener Ehrenbürgerbrief. Dieser enthält neben dem Namen des Geehrten eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie das Datum und die Nummer des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung. Als weitere Ehrengabe erhalten die Geehrten eine goldene Ehrenmedaille. Die Ehrenmedaille zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Radebeul.
- (5) Trägerinnen und Träger des Ehrenbürgerrechts sollen nicht mehr als 5 lebende Personen sein.

### **§ 3 – Ehrenmedaille**

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist die zweithöchste Auszeichnung der Großen Kreisstadt Radebeul.
- (2) Mit der Ehrenmedaille können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Großen Kreisstadt Radebeul in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken die Große Kreisstadt Radebeul in hohem Maße gefördert haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Privilegien sind damit jedoch nicht verbunden. Sie wird an lebende Personen verliehen.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Überreichung der Ehrengaben. Dies ist zum einen eine silberne Ehrenmedaille. Die Ehrenmedaille zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Radebeul. Als weitere Ehrengabe erhalten die Geehrten eine vom Oberbürgermeister unterschriebene und gesiegelte Urkunde über die Verleihung.
- (5) Trägerinnen und Träger der Ehrenmedaille sollen nicht mehr als 25 lebende Personen sein.

### **§ 4 – Vorschläge zur Verleihung**

Anregungen zur Verleihung der Ehrentitel nimmt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radebeul von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

### **§ 5 – Entscheidung über die Verleihung**

- (1) Über die Verleihung der Ehrentitel entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stadtrates erhält.

### **§ 6 – Form der Verleihung**

Die Verleihung der Ehrentitel findet in einem würdigen Rahmen sowie in feierlicher und öffentlicher Form durch den Oberbürgermeister statt, in der Regel im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfanges des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Radebeul.

### **§ 7 – Umgang mit den Ehrengaben**

Die Ehrengaben werden mit der Überreichung Eigentum der Geehrten. Sie bleiben nach dem Tode der Geehrten deren Erben als Andenken erhalten. Sind keine Erben vorhanden, so fallen die Ehrengaben an die Große Kreisstadt Radebeul zurück.

### **§ 8 – Entziehung der Auszeichnung**

- (1) Erweisen sich die Geehrten der verliehenen Ehrentitel unwürdig, so können ihnen diese entzogen werden.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde öffentlich für ungültig. Die Ungültigkeitserklärung ist im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radebeul öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Geehrten oder deren Erben sind durch den Oberbürgermeister zur Herausgabe der Ehrengaben an die Große Kreisstadt Radebeul aufzufordern.

### **§ 9 – Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Ehrentitels besteht nicht.

### **§ 10 – Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 20.12.2012

Wendsche  
Oberbürgermeister